

Auch könnten selbständige Subjekte, also personhafte, nie in einer solchen Subjektivität zusammenfallen. Husserl konnte nur darum meinen, in der Zeitanalyse auf die absolute Subjektivität gestoßen zu sein, weil er das wirklich Gegebene formalisierte und außerdem nach seiner Methode die Zeiterfahrung der andern Menschen in ihrer Schichtung und Verschiedenheit⁴ nicht beiziehen konnte. Deswegen glaubte er auf eine Subjektivität zu stoßen, die tatsächlich kein Ego und kein Subjekt mehr, aber auch keine wirkliche Gegebenheit ist. Der Idealismus Husserls entspringt also einem Vor-Urteil und hat mit der Phänomenologie nichts zu tun.

August Brunner S J

Probleme der Jugendkriminalität

Man kann die wachsenden oder zurückgehenden Zahlen der Jugendkriminalität geradezu als das Fieberthermometer einer Gesellschaft bezeichnen; offenbart sich doch in diesen Kurven die fortschreitende oder abnehmende „Anpassung“ oder soziale Integration eines bemerkenswerten Teils der Jugend, der gewissermaßen am Rand der Gesellschaft steht und durch sein exzessives Verhalten auch Rückschlüsse auf die Einstellung und Struktur der gesamten Jugend ermöglicht. Dabei darf man natürlich nicht übersehen, daß die sogenannte „kriminelle Jugend“ nicht einmal die Fünfprozent-Klausel erfüllt und daß ihr gegenüber immer der viel größere Teil der Jugend gesehen werden muß, der sich – weit über dem Durchschnitt – durch positive gesellschaftliche Integration auszeichnet, d. h. die jungen Menschen, die einmal demokratische Verantwortung an hervorragender Stelle zu tragen geeignet sind.

Unverkennbar lassen die Zahlen der Jugendkriminalität eine – nicht immer gleichmäßige – zunehmende Tendenz erkennen, so daß die Sorgen verantwortungsbewußter Kreise berechtigter sind als die optimistischen Zufriedenheitsäußerungen mancher wohlstandsbewußter und gegenwartsfroher Betrachter. Besonderen Kummer bereiten die kriminell *schwer* gefährdeten

Jugendlichen, d. h. eine kleine, aber gesellschaftsbedrohende Gruppe, die auch im Mittelpunkt der Bemühungen des 12. Deutschen Jugendgerichtstages in Regensburg (1962) stand. Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte, Fürsorger, Bewährungshelfer, Polizeibeamte, Männer und Frauen des Jugendstrafvollzugs, Heimerzieher, Sozialpädagogen, Psychiater und Psychologen mühen sich in Gemeinsamkeit und oft in Solidarität der Ratlosigkeit um eine immer bessere Prophylaxe, d. h. um eine Vorverlegung der sozialen Verteidigungslinie gegen menschliches Unglück und Gesellschaftsbedrohung.

Den Rückgang der Kriminalität nach der Währungsreform haben die Jugendlichen auffälligerweise nicht mitgemacht, im Gegenteil ist die *Zunahme* der Jugendkriminalität zu einer Erscheinung geworden, die auch außer-europäische Länder, selbst Japan, belastet. Nach der polizeilichen *Kriminalstatistik* von 1962 betrug der Anteil der Heranwachsenden, d. h. der 18- bis 21jährigen, an der Gesamtzahl der von der Polizei als Täter festgestellten Personen 11,6 % (1960: 11,4 %). Die männlichen Jugendlichen waren an der Gesamtzahl der ermittelten Täter mit 7,7 % beteiligt (1960: 7 %).

Erst verhältnismäßig spät werden immer die Ergebnisse der *Justizstatistik* bekannt, weil ein umfangreiches Material von den Justizbehörden aufzuarbeiten ist. Daraus nur zwei Zahlen: Im Jahre 1960 wurden in der Bundesrepublik von je 100 000 der Altersklasse der Jugendlichen (14–17 Jahre) 1372 verurteilt; auf je 100 000 Heranwachsende entfielen 3045 Verurteilte!

Noch bedenklicher stimmt das Bild der kriminellen Belastung der Nachkriegsjugend, wenn man einzelne Straftaten besonders hervorhebt. An verschiedenen Straftaten-Gruppen sind die Heranwachsenden in viel höherem Maße beteiligt als die entsprechenden Erwachsenen-Gruppen. An Raub und räuberischer Erpressung stellte man 1961 eine Beteiligungsquote der Heranwachsenden von 24,1 % fest; das bedeutet, daß jeder vierte Räuber ein Heranwach-

⁴ Vgl. A. BRUNNER: *Der Stufenbau der Welt* (München 1950) Kap. 8: Dauer und Zeit.

sender war! Die männlichen Jugendlichen hatten einen erheblichen Anteil an unzüchtigen Handlungen mit Kindern (18,2 %), an Notzucht (12 %) und an Raub und räuberischer Erpressung (11,7 %).

Ähnliche Besorgnisse ergeben sich aus den Verurteilungsziffern des Jahres 1960. Beispielsweise entfielen auf je 100 000 Jugendliche im Jahre 1960 17,1, im Jahre 1955 6,6 und im Jahre 1951 3,5, die wegen Notzuchtverbrechens verurteilt waren. Bei den Heranwachsenden betrugen die entsprechenden Zahlen 1960 16,3; 1955 9,3; 1951 6,5.

Längst ist man in der ganzen Welt zu der Überzeugung gekommen, daß die Mittel des Strafrechts keineswegs ausreichen, um dieser zunehmenden Verwahrlosung oder Kriminalisierung Jugendlicher Einhalt zu gebieten. Besondere Sorge bereiten die sogenannten Frühkriminellen, in deren Taten und Verhaltensweisen sich bereits stark asoziale Lebensformen abzuzeichnen beginnen. Man darf dabei von folgenden allgemein anerkannten Erfahrungssätzen ausgehen:

1. Je stärker die kriminelle Veranlagung eines Menschen ist, desto früher offenbart sie sich in seinem Leben, meist schon in jungen Jahren.
2. Die überwiegende Zahl der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, die man heute als „Hangtäter“ bezeichnet, hat bereits in früher Jugend mit Straftaten begonnen.
3. Die Hauptzeit der kriminellen Betätigung ist in den Lebensjahren von 20 bis 25 festzustellen, wie ja in dieser Zeit überhaupt die höchste Lebensintensität erreicht ist.

Daher sind die Überlegungen verständlich, wie man dieser besonders gefährdeten Gruppe junger Menschen möglichst frühzeitig begegnen kann. Zweifellos ist der Satz richtig: Je frühzeitiger man einen schon in der Jugend stark kriminell-gefährdeten Täter durchgreifenden Maßnahmen und intensiver Behandlung zuführt, desto größer ist die Möglichkeit, ihm dauernd zu helfen und ihn für die Gesellschaft zu gewinnen. Je frühzeitiger der Jugendliche als „werdender Hangtäter“ erkannt wird, desto günstiger wirkt sich das für die Allgemein-

heit aus, deren Schutz niemals außer acht gelassen werden darf.

Frau Dr. Brauneck, Kriminologin an der Universität Hamburg, untersuchte die Gründe für die Zunahme gerade der schweren Jugendkriminalität, d. h. der Sittlichkeitsdelikte und der Gewalttaten. Sicherlich spielen körperliche Verfassung, zunehmender Alkoholgenuß und Sucht nach immer neuen Erlebnissen eine entscheidende Rolle. Auch für die Vermögensdelikte liegt der Schlüssel des Verständnisses nicht in der wirtschaftlichen Not, sondern im Überschuß der Kräfte, in der nicht bewältigten Freizeit. Eine immer größer werdende Beweglichkeit, z. B. durch die Motorisierung, führt zu Enthemmungserscheinungen, auch zu einem größeren Geldbedarf, wobei das heute festzustellende Verlangen nach sozialem „Prestige“ gerade bei den Jugendlichen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Besitz und Ausgeben von Geld besteht.

Man muß auch auf die „Mode der Gewalt“ hinweisen, die in unseren Massenmedien sichtbar geworden ist und zu Nachahmungen geführt hat, wenn auch der Begriff „Imitations-Kriminalität“ viel komplexer gesehen und untersucht werden muß.

Letztlich entscheidend sind zweifellos die allgemeinen Erziehungsmängel, die in der Passivität der Erzieher, in der „Verflachung“ der Familie ihren Ausdruck gefunden haben.

Entscheidend stellt sich den Kriminologen die Frage, ob man einen einzelnen Minderjährigen als zur Gruppe der Frühkriminellen gehörig erkennen kann. Man hat in USA und auch in Deutschland Prognose-Tafeln entwickelt, die es ermöglichen sollen, einen „werdenden Hangtäter“ schon frühzeitig zu erkennen. Dabei stoßen alle bisherigen Versuche auf eine berechtigte Skepsis. Man weiß zwar, daß ein gewisser Prozentsatz von jugendlichen Straftätern zu den Schwerekriminellen zählen wird, aber schier unlöslich ist die Aufgabe, die einzelnen Individuen zu erkennen. Man weiß z. B. auch, daß von einer Schulklasse nur ein gewisser Bruchteil das Ziel der Schule erreichen wird. Aber welche sind es, die zurückbleiben werden? Kann man sie schon in den ersten Schultagen erkennen?

Immer handelt es sich bei kriminellen Jugendlichen um tiefer liegende Störungen, die bekämpft werden müssen. Dabei sind es gar nicht etwa die schweren Straftaten, die zu einer ungünstigen Prognose führen müssen. Diese schweren Straftaten, z. B. die gemeinsam unternommenen Einbrüche, sind oft jugend-typisch und nicht immer der Ausdruck einer dauernden Verwahrlosung. Dagegen sind leichtere Taten, wie kleine Betrügereien, Taschendiebstähle, eigentlich jugend-untypisch, aber für die Beurteilung der Persönlichkeit um so bedenklicher, je häufiger sie aus einer tiefverwurzelten Neigung kommen.

In den Prognose-Tafeln sucht man nach äußeren Gesichtspunkten Anhaltspunkte für die Rückfallwahrscheinlichkeit zu finden. Man ist auch dazu übergegangen, statt der äußeren Merkmale die „Eigenschaften“ festzustellen, Geltungssucht, Gemütsarmut, Willensschwäche, umtriebiges Verhalten. Eine gewisse Häufung aller dieser psychopathischen Grundanlagen macht die Prognose recht ungünstig. Aber immer wieder zeigt sich, daß auch trotz ungünstiger Voraussetzungen im Einzelfall nicht der Weg zum Hangtäter vorgezeichnet zu sein braucht. Die theoretischen Grundlagen der Prognose-Forschung sind wohl noch nicht als unbedingt zuverlässig zu bezeichnen.

Der Psychiater sieht vor allem die manifesten Organ- und Hirnschäden gefährdeter Jugendlicher, aber Hirnschäden beeinträchtigen wohl den Charakter, führen aber nicht immer zur Kriminalität. Am bedenklichsten sind wohl die gegenseitigen Aggressionen von Kindern und Eltern, d. h. die Vorurteile und Verhaltensweisen, die immer wieder zu Gegenausbrüchen führen. Man stößt sich beispielsweise am häßlichen oder „unsympathischen“ Aussehen eines Kindes, an seiner geringen Begabung, vielleicht auch an der Ähnlichkeit mit dem ungeliebten Vater und läßt das Kind dies spüren. Die Folge davon ist eine aggressive Einstellung, die auf der anderen Seite wieder zu noch geringerer „Sympathie“ oder Liebe führt. Es ist ein komplizierter Prozeß des Sozialverhaltens, der meist nicht reflektiert wird; aber erst eine

grundsätzliche Einsicht in diese Kreisläufe kann Hilfe bringen. Antworten der Umgebung bilden den Charakter eines jungen Menschen mehr, als man gemeinhin denkt. In der Zeit eines gewissen Familienzerfalls muß man auch auf die mangelnde Gewissensbildung hinweisen. „Gutsein“ ohne eigenen Vorteil, Verständnis dafür, daß auch der andere ein Recht auf Leben und Glück hat – das sind Einsichten, die den Kindern vieler Schichten überhaupt nicht oder zu spät kommen. So ist das kriminelle Verhalten oft nur der Widerschein eines Mißtrauens, das die Eltern ständig hervorgerufen haben. Das Kind, das in seiner Zuneigung schwerstens enttäuscht wird, das nur aus Angst gehorcht, bei dem sich ein feineres Gewissen nicht bildet, wird sich später immer nur nach seinem eigenen Vorteil orientieren und nach allen Formen des Ersatzes für die entgangenen Liebesbeweise suchen.

Wenn außerdem einem Kind oder Jugendlichen die eigenen Fehlleistungen, sein Versagen immer wieder vorgehalten werden, dann kommt es schließlich zu der Unfähigkeit, sich tiefer an einen Menschen zu binden und Aufgaben im Leben zu suchen und zu finden. Dann kommt es zur Flucht in das seichte Vergnügen. Es wird also von entscheidender Bedeutung sein, die Einstellung der Erzieher zu ändern. Therapeutisch beste Haltung ist es stets, den jungen Menschen anzuerkennen und zu verstehen, auch für seine häßlichen und schlechten Eigenschaften, die möglicherweise nicht heilbar sind, Verständnis aufzubringen. Es kommt alles darauf an, einen unglücklichen Kreislauf im Dasein des jungen Menschen zu verändern oder zu unterbrechen und Hemmungen abzubauen und zu überwinden.

Welche Behandlungen hat man nun in der Jugendkriminalrechtspflege bisher versucht?

Man hat einmal mit Hilfe eines äußeren Druckes, beispielsweise mit der Bewährungsfrist, hinter der die drohende Freiheitsentziehung steht, zu einem Wohlverhalten anzureizen versucht. Oft hat sich gerade die Bewährungshilfe dank der pädagogisch klugen Führung des Bewährungshelfers als heilsam erwiesen. Man hat außerdem eine „Erziehung im Alltag“, gewissermaßen ambulant ohne Unterbringung in

einem Heim mit gutem Erfolg versucht. So hat man den Jugendlichen einer gruppen-therapeutischen Behandlung zugeführt, um seine sozialen Aggressionen abzubauen, und man hat schließlich die verschiedensten Sozialhilfen gewährt, indem man Geld und Berufsausbildung bereitgestellt und die Familie einbezogen hat. Auch die Hineinnahme in Gruppen, z. B. in Heimen der offenen Tür, hat sich bisweilen als günstig erwiesen.

In der Jugendkriminalrechtspflege wird man auf diese von der Sozialarbeit entwickelten Mittel niemals verzichten können; namentlich die Bewährungshilfe ist zu einem unlöslichen Bestandteil aller dieser Bemühungen geworden. Heftige Kritik wird dagegen an den *Jugendstrafanstalten* geübt, bei denen der gute Wille zu entscheidender Erziehungsbeeinflussung zwar anerkannt wird, bei denen aber die Mittel nicht differenziert genug sind, um kleinere Gruppen jugendlicher Delinquenten einer Heilbehandlung zuzuführen. Viele Anstalten erfüllen nur sehr entfernt die Anforderungen, die man an sie stellen müßte; wenn man vernimmt, daß bisweilen ein Lehrer auf 70 oder gar 100 junge Gefangene kommt, so offenbart sich hier ein eklatanter Notstand in der stationären Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher.

Auch der *Jugendarrest* als „sharp-short-Methode“ ist keineswegs zu der Einrichtung geworden, die den Vätern des Jugendgerichtsgesetzes einmal vorschwebte. Die Möglichkeiten einer erzieherischen Einwirkung hat man hier noch keineswegs ausgeschöpft.

Man wird das Verhältnis von Jugendstrafe und *Fürsorgeerziehung* genau durchdenken müssen, weil nach dem neuen Jugendwohlfahrtsgesetz Fürsorgeerziehung auch gegen Heranwachsende angeordnet werden kann, sofern diese „Erziehungsmaßregel“ ausreicht. Der Richter steht oft vor der schwierigen Frage, ob er einen jungen Menschen in die Jugendstrafanstalt oder in das Fürsorgeerziehungsheim einweisen soll. Grundsätzlich gehören die kriminell schwer Gefährdeten in einen geeigneten Jugendstrafvollzug; in das Fürsorgeerziehungsheim aber die Jugendlichen, die „verwahrlost“ sind und bei denen die kriminellen Taten nur gewisser-

maßen Nebenerscheinungen ihres allgemeinen dem Erziehungsziel entgegengesetzten Verhaltens darstellen.

Eingehend hat man sich mit der *vorbeugenden Verwahrung* befaßt, die im Entwurf des Strafgesetzbuches als neue Maßnahme gegen jugendliche Schwermisshandlungen vorgesehen ist. Es handelt sich um eine Vorstufe der Sicherungsverwahrung, die nach dem Wunsch der Großen Strafrechtskommission schon bei jungen Menschen ab 16 oder 18 Jahren in Anwendung gebracht werden soll, wenn bei ihnen der Weg zu einem Schwerverbrecher vorgezeichnet zu sein scheint. Der Jugendgerichtstag in Regensburg wandte sich fast einheitlich gegen die Anwendung dieses Instituts auf Jugendliche und Heranwachsende, weil prinzipiell die Hoffnung besteht, daß ein junger Mensch bis zum 21. Lebensjahr immer noch erziehbar und resozialisierbar ist. Man sollte zunächst die anderen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, von der „unbestimmten Verurteilung“ Gebrauch machen oder genügend lange Jugendstrafen verhängen, ehe man einen jungen Menschen dieser ihn abstempelnden Besserungsmaßnahme zuführt. Oft zeigt sich gerade bei den jugendlichen (scheinbaren!) Schwerverbrechern eine kindliche Unreife, ein Mangel an Verständnis für den anderen, eine egozentrische Einstellung, d. h. ein Verhalten, das dem kleiner Kinder entspricht, wobei diese allerdings, in ihrer äußeren Erscheinungsform viel liebenswürdiger, die Gesellschaft noch nicht beunruhigen. So sind die jungen Schwermisshandlungen im allgemeinen als sozial unreif zu bezeichnen, wenn sie auch noch so „erwachsen“ erscheinen.

Speziell die *Heranwachsenden*, d. h. 18 bis 21jährigen, bereiten der Jugendkriminalrechtspflege besondere Schwierigkeiten, weil bei ihnen nach geltendem Recht eine sogenannte „Reifeprüfung“ stattfinden muß, ob sie bereits einem Erwachsenen gleichstehen oder als Spätentwickler noch der Jugendlichen-Gruppe zuzurechnen sind. Immer deutlicher hat sich gezeigt, daß die an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpfte Zäsur fragwürdig geworden ist. Grundsätzlich – so meint die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichts-

helfen – sollten alle *Heranwachsenden* dem *Jugendrecht* unterstellt werden. Damit würde man schwierige Sachverständigen-Gutachten vermeiden. Man brauchte nur einige Korrekturen anzubringen, damit dem Sühnebedürfnis der Allgemeinheit bei gewissen schweren Taten Rechnung getragen wird. So wird man z. B. empfehlen können, daß bei Heranwachsenden auch eine längere Strafe als 10 Jahre Jugendstrafe, namentlich bei Mord, verhängt werden darf, eine Strafe, die man dann als „Gefängnis“ bezeichnen sollte. Man sollte außerdem bei den Heranwachsenden den Jugendarrest, dessen Höchstdauer vier Wochen beträgt, auf acht Wochen erhöhen, wenn das Zuchtmittel des Arrestes mit vier Wochen seine Wirkung nicht erreichte.

Einzelfragen der Schwerkriminalität im Jugendalter können hier nur angedeutet werden. Kriminologisch ungeklärt sind z. B. die Erscheinungsformen der Frühkriminellen. Einen einheitlichen Typ der „Banden“ kann man in Deutschland nicht feststellen. Immer wieder erkennt man, daß die Schwere der Tat keineswegs die schwere Gefährdung beweist und daß auch leichtere Taten Ausdruck einer inneren Gefährdung sein können, gerade bei äußerlich geordneten Familienverhältnissen. Immer mehr kommt man von der Betrachtung der äußeren Erscheinungsformen zu einem Verständnis für die *innere* Struktur, für die Persönlichkeit des Jungtätlers.

Die forensische Praxis, namentlich das jugendpsychiatrische Sachverständigen-Gutachten, stellt meist die Persönlichkeitsstruktur, d. h. die kriminelle Disposition dieser Täter in den Mittelpunkt. Dabei kann eine gewisse Skepsis im Blick auf bestimmte Typenlehren, auch gegenüber schematisch angewendeten Prognose-Tafeln, nicht unterdrückt werden, weil sich das menschliche Verhalten nicht nur nach äußerlich erkennbaren Faktoren bestimmen läßt, sondern in starkem Maße auch von irrationalen Kräften getragen wird.

Im Mittelpunkt der praktischen Erörterungen steht natürlich immer die Behandlung dieser jugendlichen Täter in den Jugend-Strafanstalten. Hier muß es zu einer ständigen Verfeinerung

der Methoden kommen. Wir brauchen immer bessere Jugendstrafanstalten, die günstigste Voraussetzungen für die Entwicklung dieser jungen Menschen herbeiführen können. Wir benötigen neue Handwerksbetriebe, – weniger „Unternehmerbetriebe“, die auf Gewinn und Ertrag Rücksicht nehmen. Planstellen für Erzieher und für Psychologen sind zu schaffen. Eine Ausbildungsschule auf Bundesebene müßte das Personal stets weiter- und fortbilden. Eine bessere Auswahlmethode für die Aufsichtskräfte müßte ebenso wie eine zentrale Forschungsstelle diese Bemühungen ergänzen.

Neben der anstaltsmäßigen Unterbringung steht die nach neuen Methoden zu verbessernde Behandlung in der *Freiheit*, die oft nur auf dem Wege über die *Bewährungshilfe* zu denken ist. Die pädagogischen Hilfen müssen zu einer inneren Wandlung aus dem eigenen Willen des Probanden führen. Zunächst ist bei ihm eine seelische Bereitschaft zu schaffen, ehe Leistungen von ihm gefordert werden können. Die deutsche Bewährungshilfe steht jetzt personalmäßig weit an der Spitze der internationalen Bemühungen; Erfahrungen der vertieften Einzelhilfe und der Heilpädagogik werden dabei angewendet, namentlich auch bei einer intensiven Fürsorge für entlassene junge Strafgefangene.

Als Quintessenz aller kriminalpädagogischen Bemühungen ist festzustellen, daß man weniger rechtliche Maßnahmen braucht, sondern im Rahmen der geltenden Gesetze schon viel erreichen kann, wenn man der praktischen Jugendkriminalrechtspflege das nötige Personal zuweist, die Methoden verfeinert und alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft. Nur so wird man dieser Gruppe der wohl am schwersten gefährdeten Minderjährigen gerecht werden, indem man im Strafvollzuge stärkstens individualisiert, eingehend die Persönlichkeit des Täters durchleuchtet und ihn dann mit modernen Methoden sozial zu integrieren sucht. Damit wird man dem einzelnen zu einem Leben in der Würde des Menschen, die dem Grundgesetz entspricht, verhelfen; man wird aber auch die Allgemeinheit vor künftigen gefährlichen Störenfriedern besser schützen können als bisher.

Walter Becker